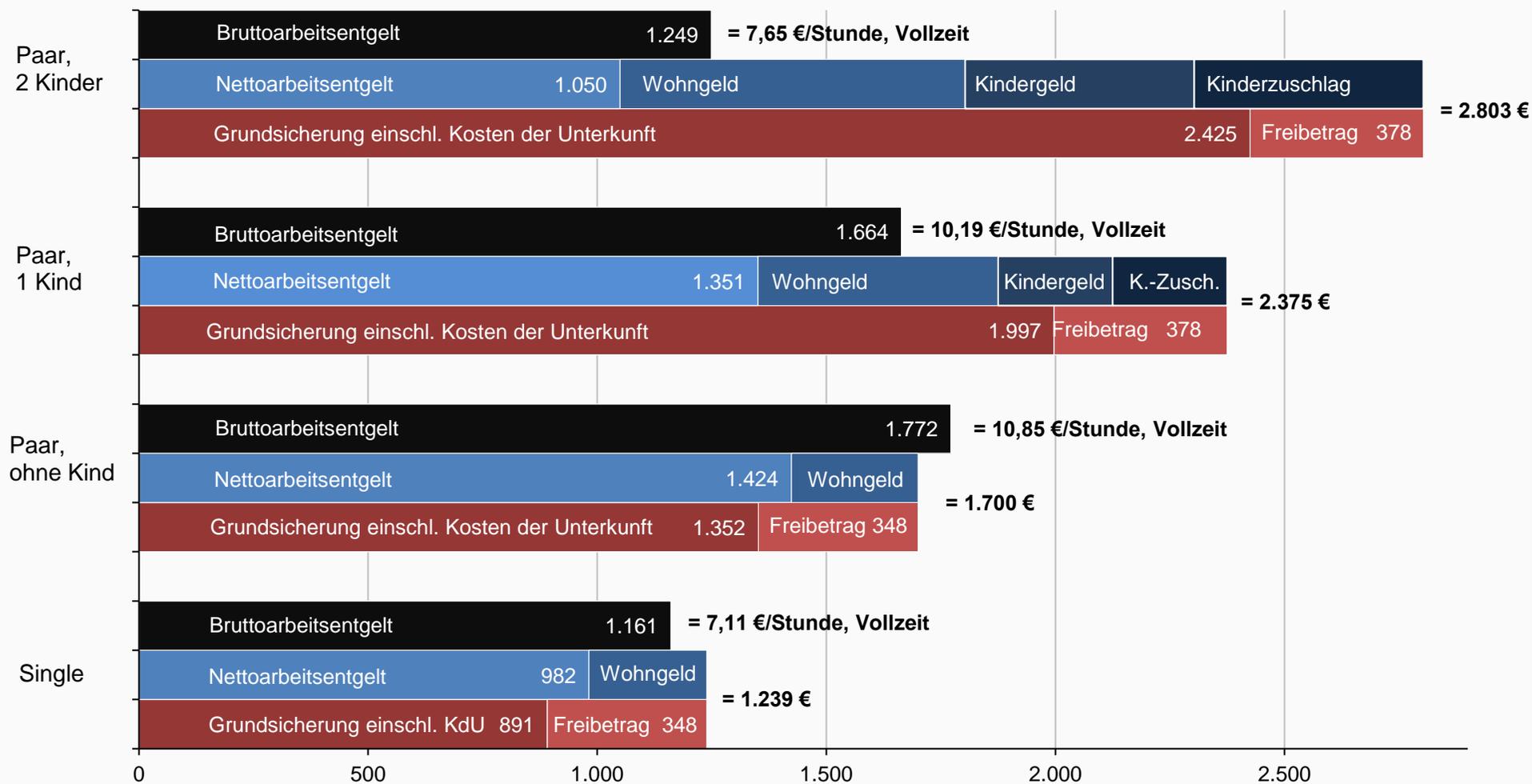


■ Modellrechnung: Überschneidung von Bruttoarbeitsentgelt und Anspruch nach dem SGB II nach Haushaltskonstellationen 04/2023
Bundesdurchschnittliche Monatsbeträge in Euro



Erläuterungen: Kommentierung und Tabelle III.23

Modellrechnung: Überschneidung von Bruttoarbeitsentgelt und Anspruch nach dem SGB II nach Haushaltskonstellationen 04/2023

Die Höhe des sozial-kulturellen Existenzminimums in Deutschland wird durch die Bedarfe der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) festgelegt. Wer mit seinem Netto-Einkommen einschließlich von Transferleistungen dieses Bedarfsniveau nicht erreicht, hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Dies gilt auch für Erwerbseinkommen: Auch Erwerbstätige können eine aufstockende Grundsicherung beantragen und erhalten. Besteht Aufstockungsanspruch werden zunächst die Kosten der Unterkunft finanziert, was infolge der Kostenträgerschaft in erster Linie die Kommunen belastet. Die Frage ist, ob die Einkommen aus Erwerbstätigkeit so niedrig sind, dass sie das von der Grundsicherung definierte Existenzminimum unterschreiten. Oder anders herum formuliert: Welches Bruttomonatsentgelt und umgerechnet welcher Bruttostundenlohn müssen erzielt werden, damit das verfügbare Einkommen (einschließlich Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag) das Grundsicherungs niveau übersteigt.

Dies lässt sich durch Vergleichsrechnungen zwischen Grundsicherungsanspruch und Bruttoarbeitsentgelt klären. Um Aussagen treffen zu können, müssen die jeweiligen Haushaltskonstellationen gegenüber gestellt werden, denn das Arbeitseinkommen eines Singles lässt sich nur mit dem Grundsicherungsbedarf eines Singles und nicht mit dem einer Familie vergleichen. Die Abbildung stellt dar, bei welchem Bruttoarbeitsentgelt – je nach Haushaltskonstellation – kein ergänzender Grundsicherungsbedarf mehr besteht. Beziffert wird der Schwellenwert des Monateinkommens und – umgerechnet auf eine 37,7-Stunden Woche in Vollzeit – des Stundenlohns. Detaillierte Zahlen sind übersichtlich noch einmal in [Tabelle III.23](#) zusammengestellt.

Am Beispiel eines Einverdiener-Ehepaares mit einem Kind bedeutet dies: Das Bruttomonatsentgelt muss bei 1.664 Euro, der Stundenlohn bei 10,19 Euro liegen. Wird dieser Grenzwert unterschritten, besteht Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld – vorausgesetzt der Haushalt/ die Bedarfsgemeinschaft ist hilfebedürftig, weil kein weiteres Einkommen vorliegt. Dieser Ergänzungs- oder Aufstockungsbetrag fällt umso höher aus, je niedriger das Einkommen aus Erwerbstätigkeit liegt.

Bei der Darstellung handelt es sich um Modellrechnungen, die von bestimmten Annahmen (siehe weiter unten) ausgehen. Aufgabe ist es, durch die ausgewiesenen Werte einen Überblick zu verschaffen. Die Darstellung ist angesichts der Fülle der Annahmen und der komplexen Berechnungsverfahren hinsichtlich der Ansprüche auf Wohngeld und Kinderzuschlag nicht in der Lage, die jeweiligen Werte absolut exakt zu beziffern.

Der Vergleich geht wie folgt vor:

- In einem ersten Schritt wird aus dem Bruttoarbeitsentgelt durch Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen das Nettoarbeitsentgelt errechnet.
- In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob Ansprüche auf Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld, bestehen. Fügt man diese Transfers dem Nettoarbeitsentgelt hinzu, errechnet sich daraus das verfügbare Einkommen bei Erwerbstätigkeit.
- Bevor nun mit dem Grundsicherungsbedarf verglichen wird, muss in einem dritten Schritt berücksichtigt werden, dass nach den Regelungen des SGB II ein Teil des Nettoeinkommens anrechnungsfrei bleibt. Wer erwerbstätig ist, dem steht also immer – in der Höhe des Erwerbstätigenfreibetrages – ein höheres Grundsicherungsniveau zu als Nicht-Erwerbstätigen Grundsicherungsbeziehenden.
- In einem letzten Schritt werden nun der durch den Einkommensfreibetrag aufgestockte Grundsicherungsbedarf und das verfügbare Einkommen bei Erwerbstätigkeit einander gegenübergestellt. Die Höhe des Grundsicherungsbedarfs errechnet sich aus den durchschnittlichen Regelsätzen und Mehrbedarfen sowie den Warmmieten, so wie sie von den Grundsicherungsträgern im Durchschnitt übernommen werden.

War es in den vergangenen Jahren so, dass Niedriglöhne in Paarhaushalten ohne Kind und mit einem Kind mit nur einem*einer Verdiener*in mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Anspruch auf ergänzende Grundsicherungsleistungen führten (vgl. [Abbildung III.41b](#)), ist dies im Jahr 2023 nicht mehr der Fall. Für alle Arbeitsentgelte im aktuellen Jahr zeigt sich, dass die Stundenlöhne unterhalb der Mindestlohnschwelle liegen. Somit sind in allen Konstellationen Personen die Vollzeit zum Mindestlohn arbeiten im Durchschnitt nicht auf aufstockende Leistungen angewiesen bzw. erzielen ein Einkommen, das oberhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt.

Zu beachten ist, dass es sich hier um bundesdurchschnittliche Werte handelt. Während die Regelbedarfe bundeseinheitlich festgelegt sind, werden die Kosten der Unterkunft, sofern sie als angemessen gelten, in voller Höhe übernommen. In Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt liegen die Grundsicherungsansprüche somit aufgrund höherer Kosten der Unterkunft insgesamt höher und es kann die Situation eintreten, dass eine Beschäftigung zum Mindestlohn auch mit weiteren Transfers nicht vor dem Grundsicherungsbezug schützt.

Der Kreis der Grundsicherungsempfänger*innen, die abhängig beschäftigt waren, lag im Jahr 2022 bei 750 Tsd. Personen und war in den vergangenen Jahren rückläufig (vgl. [Abbildung IV.81](#)). Etwa 12 % der Arbeitnehmer*innen arbeiteten auf Vollzeitbasis. Es ist zu vermuten, dass die Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen gerade bei Erwerbstätigen besonders groß ist. Denn die Möglichkeit, ein niedriges Arbeitseinkommen durch Bürgergeld aufzustocken, dürfte nur begrenzt bekannt sein, da den Betroffenen die notwendigen Informationen über die Höhe des Grundsicherungsbedarfs und über die Einkommensfreibeträge weitgehend fehlen. Zu vermuten ist auch, dass Arbeitnehmer*innen eher Überstunden absolvieren oder eine Nebentätigkeit aufnehmen als sich an das Jobcenter zu wenden. Für das Jahr

2023 liegen noch keine Ergebnisse vor, aber in Anbetracht der Modellrechnung ist mit einem weiteren Rückgang des Anteils der Vollzeit erwerbstätigen Grundsicherungsempfänger*innen zu rechnen.

Dass im Jahr 2023 eine Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn zu Einkommen (meist deutlich) oberhalb des durchschnittlichen Grundsicherungsanspruchs führt, ist auf verschiedenen Entwicklungen zurückzuführen. Von Bedeutung sind die deutliche Anhebung des Mindestlohns im Oktober 2022 (vgl. [Abbildung III.4b](#)), die (erneute) Ausweitung des Übergangsbereichs zum Januar 2023 (vgl. [Abbildung III.101](#) u. [Abbildung III.100](#)) sowie die grundlegende Wohngeldreform ([Wohngeld-Plus-Gesetz](#)), die zum Januar 2023 in Kraft trat. Insbesondere die Wirkung der Wohngeldreform, die zur höheren Anprüchen auf Wohngeld führt, ist in der obigen Modellrechnung im Vergleich zum Vorjahr (vgl. [Abbildung III.41b](#)) deutlich zu erkennen.

Annahmen:

- Die Grundsicherungsbedarfe beruhen auf den Werten für Regelleistungsbedarfsgemeinschaften, wie sie in der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesen werden (siehe dazu auch [Abbildung III.59](#)).
- Während die Regelbedarfe pauschaliert sind und einheitlich für ganz Deutschland gelten, werden Mehrbedarfe nur in bestimmten Fällen anerkannt. Auch werden die Warmmieten (Kosten der Unterkunft) – soweit angemessen – in ihrer jeweiligen Höhe übernommen. Die in der Grundsicherungsstatistik ausgewiesenen Kosten der Unterkunft informieren insofern lediglich über bundesweite Durchschnittswerte. Die enormen regionalen und auch lokalen Abweichungen im Mietpreinsniveau werden dabei statistisch eingeebnet. Da die Zahl der Grundsicherungsempfänger*innen gerade in den ostdeutschland Bundesländern sowie in den strukturschwachen Gebieten in den westdeutschen Bundesländern sehr hoch ist und hier die Mietkosten vergleichsweise niedrig ausfallen, wird der Durchschnitt der anerkannten Kosten der Unterkunft nach unten gedrückt. Aussagen über die Situation in Hochmietregionen lassen sich daraus nicht ableiten.
- Es wird von einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden ausgegangen. Dies entspricht nach der WSI-Tarifstatistik der durchschnittlichen tariflichen Wochenarbeitszeit bei Vollzeittätigkeit in den letzten Jahre (vgl. [Tabelle V.5](#)).
- Es fallen weder Zusatzeinkommen aus Überstunden und Nebenjobs an, noch gibt es Einkünfte aus Gewinnen oder Vermögen, noch werden Renten oder Unterhaltsleistungen bezogen. Bei Mehrpersonenhaushalten wird die Erwerbstätigkeit von nur einer Person unterstellt (Alleinverdiener-Modell). Der*Die Partner*in bezieht auch kein anderweitiges Einkommen (z.B. Arbeitslosengeld, Rente, Krankengeld oder Vermögenserträge).

- Hinsichtlich der Belastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gelten die Tarife und Beitragssätze für das Jahr 2023. Die Kirchensteuer bleibt unberücksichtigt. Für Singles gilt die Steuerklasse I, für Alleinverdiener*innen in einem Paar-Haushalt die Steuerklasse III.
- Die Berechnung des Wohngelds beruht auf den von den Grundsicherungsträgern durchschnittlich anerkannten Mieten und Betriebskosten, aber ohne Heizungskosten. Dazu wird von den Betriebskosten ein Anteil von 47 % Heizkosten abgezogen, was dem bundesdurchschnittlichen Anteil der Heizkosten an den Betriebskosten entspricht. Es wird die Mietenstufe III zugrunde gelegt, die in etwa dem Bundesdurchschnitt entspricht.
- Die Höhe des anzurechnenden Erwerbseinkommens wird allein durch die Erwerbstätigenfreibeträge gemindert, spezifische Freibeträge (besonders hohe Werbungskosten, Beiträge zur Haftpflichtversicherung, Mindesteigenbeträge beim Aufbau einer Riester-Rente) finden keine Berücksichtigung.